

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



Hinweis: Für Tierärzte: S. 10 und 11 / Für Tierhalter: S. 8 und 9 / HD Obergutachten: S. 3 bis 7

Durchführungsbestimmungen der DZRR für die HD/OCD/ED-Begutachtung von Rhodesian Ridgebacks

Diese Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren von Rhodesian Ridgebacks innerhalb der DZRR, sowie das Verfahren für eine eventuelle Oberbegutachtung innerhalb und außerhalb der DZRR und ist gemäß Satzung der DZRR § 33 Bestandteil der Zuchtordnung der DZRR.

Dieser Durchführungsbestimmung sind folgende Anlagen angefügt;

- Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR (Stand 01.06.2004)
- Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin (Stand 01.06.2004)
- Merkblatt für den Tierhalter zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung (Stand 01.06.2004)

Der Geltungsbereich ist verbindlich für alle Mitglieder der DZRR und für alle im Rahmen des Verfahrens für die HD/OCD/ED-Begutachtung der DZRR ausgewerteten Rhodesian Ridgeback, sowie für Rhodesian Ridgeback mit vereinsfremder Auswertung von Haltern mit DZRR-Mitgliedschaft.

Vor der Beauftragung eines Tierarztes/einer Tierärztin mit der Röntgenuntersuchung, hat der Tierhalter das Mindestalter von 12 Monaten für die Erstellung von Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR zu überprüfen.

Der Tierhalter hat die notwendigen Formulare, Hinweis- und Merkblätter zur Röntgenuntersuchung bereitzuhalten und hat sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. Es dürfen nur aktuelle Formulare, Hinweis- und Merkblätter (jeweils geltender Stand) verwandt werden. Entsprechende Formulare, Hinweis- und Merkblätter sind in der Geschäftsstelle der DZRR zu beziehen.

Jede/r röntgenbefähigte Tierarzt/Tierärztin ist berechtigt, die Röntgenuntersuchung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR für Rhodesian Ridgebacks durchzuführen und die entsprechenden Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern diese/r mit den Anforderungen des HD/OCD/ED-Auswertungsverfahrens der DZRR vertraut ist.

Der Tierhalter hat die Ahnentafel des zu untersuchenden Rhodesian Ridgeback, das Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR, sowie das 'Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin' vor der Anfertigung der Röntgenaufnahmen dem Tierarzt/der Tierärztin vorzulegen.

Der Tierarzt/die Tierärztin hat gemäß den Vorgaben des 'Hinweisblattes für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin' die Röntgenaufnahmen anzufertigen, gegebenenfalls das zu untersuchende Tier zu kennzeichnen, das Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR vollständig auszufüllen und die notwendigen Eintragungen in der Ahnentafel des zu untersuchenden Rhodesian Ridgeback vorzunehmen.

Die Röntgenaufnahmen werden mit der Einsendung zum Eigentum der DZRR e.V..

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



Die Röntgenaufnahmen werden, im Auftrag der DZRR, von den benannten Gutachtern so archiviert, dass sie für die Lebensdauer des jeweiligen Hundes und darüber hinaus zur Verfügung stehen.

Der/die Röntgentierarzt/Röntgentierärztin hat die Röntgenaufnahme(n), zusammen mit dem ausgefüllten Formular direkt an den von der DZRR mit der Auswertung beauftragten Gutachter zu senden.

Als beauftragten Gutachter für alle HD-, OCD- und ED-Auswertungen benennt die DZRR

**Prof. Dr. Leo Brunberg
Örtzenweg 19b
D-14163 Berlin**

Der/die Befund/e der Begutachtung ist/sind von den benannten Gutachtern direkt an den Hauptzuchtwart der DZRR zu senden (Kopie „gelb“ verbleibt beim Gutachter).

Der Hauptzuchtwart leitet jeweils eine Kopie des/der Befunde/s gemäß dem Verteiler an die Zuchtbuchstelle (Kopie „grün“) und an die Geschäftsstelle der DZRR (Kopie „blau“) weiter. Das Original („weiß“) wird von dem Hauptzuchtwart an den Hundebesitzer weitergeleitet. Der Hauptzuchtwart entnimmt für seine Unterlagen ebenfalls eine Kopie des/der Befund/e (Kopie „rot“). Der/die Röntgentierarzt/Röntgentierärztin erhält im Normalfall keine Kopie!

Der/die Befund/e ist/sind innerhalb der DZRR so zu dokumentieren, dass er/sie für die Lebensdauer des jeweiligen Hundes und darüber hinaus zur Verfügung steht/stehen.

Eine Versendung zu anderen, nicht benannten Gutachtern im Rahmen des Verfahrens für die HD/OCD/ED-Begutachtung der DZRR ist nicht zulässig.

Befunde andere, nicht benannter Gutachter werden im Rahmen des Verfahrens für die HD/OCD/ED-Begutachtung der DZRR nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Beauftragung zur Begutachtung von Seiten der DZRR ergangen ist.

Eine Erstellung von Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR ist zwingend untersagt, sofern die Ahnentafel bereits einen entsprechenden Vermerk über eine vorangegangene Untersuchung enthält!

Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung der DZRR!

Werden nicht alle Röntgenaufnahmen zur HD-, OCD- und /oder ED-Auswertung im Rahmen einer Röntgenuntersuchung angefertigt oder auf Wunsch des Besitzers nur bestimmte Röntgenuntersuchungen durchgeführt, so ist dieses von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin ausdrücklich und eindeutig in der Ahnentafel, sowie im Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR zu vermerken.

Eine Oberbegutachtung zu den erstellten HD/OCD/ED-Befund/en ist möglich, bedarf jedoch des schriftlichen Antrages des Hundehalters.

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



Dieser Antrag ist unter Nennung

- Name und Anschrift des Besitzers,
- vollständiger Name (laut Ahnentafel) und Rasse des Tieres,
- Tätowiennummer oder ISO-Transpondernummer,
- Wurftag und Zuchtbuchnummer,
- Datum der Befunderhebung,
- Nennung des/der zu oberbegutachtenden Befunde/s

und der ausdrückliche Erklärung des Besitzers und Antragstellers im Wortlaut:

„Hiermit erkläre ich ausdrücklich, als Besitzer und Antragsteller, dass mir das Verfahren zur Oberbegutachtung bekannt ist und ich mit den Regeln zu diesem Verfahren einverstanden bin. Des weiteren erkläre ich, die Befunde der Oberbegutachtung als verbindlich und endgültig anzuerkennen.“

an den Vorsitzenden der Zuchtkommission der DZRR zu stellen.

Eine Begründung für einen Antrag auf Oberbegutachtung bedarf es nicht.

Der Vorsitzende der Zuchtkommission der DZRR hat innerhalb einer angemessenen Frist (4 Wochen) den Antrag auf Oberbegutachtung zu bestätigen und dem Antragsteller das weitere Verfahren im Rahmen der Oberbegutachtung schriftlich zu erläutern.

Verfahren der Oberbegutachtung für HD-Auswertungen:

Die Oberbegutachtung für eine HD-Auswertung erfolgt gemäß der VDH-Zuchtordnung § 4 Absatz 1.3.3..

Zur HD-Oberbegutachtung müssen zwei neue Röntgenaufnahmen speziell für das Auswertungsverfahren im Rahmen der HD-Oberbegutachtung, die eine in gestreckter, die andere in gebeugter Haltung angefertigt werden.

Zur Erstellung dieser HD-Zweitrontgenaufnahmen ist das Tier erneut zwingend bis zur ausreichenden Muskelschlaffung zu sedieren.

Mit der Anfertigung dieser neuen HD-Zweitrontgenaufnahmen dürfen nur Institute einer tierärztlichen Hochschule beauftragt werden.

Welche tierärztliche Hochschule mit der erneuten Röntgenuntersuchung beauftragt wird, legt der Hauptzuchtwart nach Rücksprache und Einigung mit dem Antragsteller fest.

Der Hauptzuchtwart übersendet dem Tierbesitzer/Antragsteller eine schriftliche Genehmigung zur Zweitrontgenuntersuchung im Rahmen des HD-Oberbegutachtenverfahrens, sowie ein Formular für die HD-Zweitrontgenuntersuchung.

Die Terminierung der Röntgenuntersuchung an der benannten tierärztlichen Hochschule

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR



Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI

obliegt dem Tierbesitzer und Antragsteller. Eine angemessene Fristsetzung durch den Hauptzuchtwart im Namen der DZRR ist statthaft.

Der Tierbesitzer/Antragsteller hat vor der Anfertigung der Röntgenaufnahmen die Ahnentafel, sowie die schriftliche Genehmigung zur Zweitröntgenuntersuchung im Rahmen des HD-Obergutachtenverfahrens und das Formular für die HD-Zweitröntgenuntersuchung dem Röntgentierarzt/der Röntgentierärztin der benannten tierärztlichen Hochschule vorzulegen.

Die Identität des Tieres ist von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin zu überprüfen und mit den Angaben in der Ahnentafel zu vergleichen.

Alle Röntgenaufnahmen sind mittels Einbelichtung (Scribor) mit mindestens Name und Anschrift des Besitzers, vollständiger Name (laut Ahnentafel) und Rasse des Tieres, Tätowienummer oder ISO-Transpondernummer, Wurfstag und Zuchtbuchnummer, sowie Datum der Röntgenaufnahme unveränderlich zu kennzeichnen.

Alle Röntgenaufnahmen sind mit einer Seitenmarkierung zu versehen.

Das Formular für die HD-Zweitröntgenuntersuchung ist von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin sorgfältig und vollständig auszufüllen und ist vom Tierbesitzer/Antragsteller mit Datum und Unterschrift gegenzeichnen zu lassen.

Die Erstellung der Zweitröntgenaufnahmen im Rahmen des Verfahrens zur HD-Oberbegutachtung sind von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin auf der Ahnentafel mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Röntgenaufnahmen sind von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin zusammen mit dem ausgefüllten Formular zur HD-Zweitröntgenuntersuchung und der schriftlichen Genehmigung zur Zweitröntgenuntersuchung im Rahmen des HD-Obergutachtenverfahrens direkt an den von dem VDH/der DZRR mit der Auswertung beauftragten Obergutachter zu senden.

Als beauftragten Obergutachter für das Verfahren zur HD-Oberbegutachtung benennt der VDH/die DZRR

**Prof. Dr. Klaus Loeffler
Bergstr. 3
D-73061 Ebersbach**

Der beauftragte Obergutachter fordert von dem/den von der DZRR beauftragten Gutachter/n die archivierten Erstaufnahmen an und erstellt die Befunde im Rahmen des Verfahrens zur HD-Oberbegutachtung.

Die Befunde der Oberbegutachtung sind von den benannten Obergutachter direkt an den Hauptzuchtwart der DZRR zu senden (Kopie „gelb“ verbleibt beim Obergutachter).

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



Der Hauptzuchtwart leitet jeweils eine Kopie der Befunde gemäß dem Verteiler an die Zuchtbuchstelle (Kopie „grün“) und an die Geschäftsstelle der DZRR (Kopie „blau“) weiter. Das Original („weiß“) wird von dem Hauptzuchtwart an den Tierbesitzer/Antragsteller weitergeleitet. Der Hauptzuchtwart entnimmt für seine Unterlagen ebenfalls eine Kopie der Befunde (Kopie „rot“).

Die Befunde sind innerhalb der DZRR so zu dokumentieren, dass sie für die Lebensdauer des jeweiligen Hundes und darüber hinaus zur Verfügung stehen.

Die gesamten anfallenden Kosten im Rahmen des Verfahrens zur HD-Oberbegutachtung trägt der Besitzer und Antragsteller. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befunde der Oberbegutachtung von denen der Erstbefundung abweichend sind.

Der Befund der Oberbegutachtung ist vom Tierbesitzer/Antragsteller als verbindlich und endgültig anzuerkennen!

Da aktuell von Seiten des VDH keine eindeutigen Regeln für ein Verfahren zur Oberbegutachtung für die OCD/ED-Auswertung existieren; dieses gar nicht explizit in der VDH-Satzung und -Zuchtordnung erwähnt wird und keine Vorgaben zum Verfahren in Art und Weise, personell oder methodisch gemacht werden, wird das Verfahren zur Oberbegutachtung für OCD/ED-Auswertungen von Seiten der DZRR verbindlich für alle Mitglieder der DZRR und für alle im Rahmen des Verfahrens für die OCD/ED-Begutachtung der DZRR ausgewerteten Rhodesian Ridgeback, sowie für Rhodesian Ridgeback mit vereinsfremder Auswertung von Haltern mit DZRR-Mitgliedschaft. wie folgt geregelt.

Verfahren der Oberbegutachtung für OCD/ED-Auswertungen:

Die Oberbegutachtung für eine OCD/ED-Auswertung erfolgt gemäß der DZRR der Satzung § 33 Abs. 5.

Mit den Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens für die OCD/ED-Oberbegutachtung der DZRR dürfen nur Institute einer tierärztlicher Hochschule beauftragt werden. Bei der Beauftragung ist darauf zu achten, dass sich die diagnostischen Möglichkeiten und die technische Ausstattung auf einem sehr hohen medizinischen Stand befinden.

Welche Untersuchungen nach Art, Umfang und Methode im Einzelfall mindestens erforderlich sind, entscheidet der von der DZRR benannte Obergutachter.

Welche tierärztliche Hochschule mit den Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens für die OCD/ED-Oberbegutachtung der DZRR beauftragt wird, legt die Zuchtkommission fest. Die Zuchtkommission ist berechtigt den von der DZRR benannten Obergutachter mit der Zweituntersuchung im Rahmen des Verfahrens für die OCD/ED-Oberbegutachtung der DZRR zu beauftragen.

Mindestens müssen nach den Vorgaben des Obergutachters neue Röntgenaufnahmen von

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR



Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI

sehr hoher technischer Qualität speziell für das Verfahren im Rahmen der OCD/ED-Oberbegutachtung der DZRR angefertigt werden.

Andere bildgebende Diagnoseverfahren sind erlaubt und insbesondere bei höherer diagnostischer Aussagekraft als derer von zweidimensionaler Röntgenaufnahmen und in Verdachtsfällen erwünscht und diesen vorzuziehen.

Der Vorsitzende der Zuchtkommission der DZRR teilt dem Tierbesitzer/Antragsteller schriftlich die Festlegung des beauftragten Institutes der benannten tierärztlichen Hochschule, sowie die vom Obergutachter geforderten Untersuchungen nach Art, Umfang und Methode mit.

Der Hauptzuchtwart übersendet dem Tierbesitzer/Antragsteller eine schriftliche Genehmigung zur Zweituntersuchung im Rahmen des OCD/ED-Obergutachtenverfahrens der DZRR, sowie ein Formular für die OCD/ED-Zweituntersuchung.

Die Terminierung der Zweituntersuchung an der benannten tierärztlichen Hochschule obliegt dem Tierbesitzer und Antragsteller. Eine angemessene Fristsetzung durch den Hauptzuchtwart im Namen der DZRR ist statthaft.

Der Tierbesitzer/Antragsteller hat vor der Zweituntersuchung die Ahnentafel, sowie die schriftliche Genehmigung zur Zweituntersuchung im Rahmen des OCD/ED-Obergutachtenverfahrens der DZRR, das Formular für die OCD/ED-Zweituntersuchung und die Beschreibung der vom Obergutachter geforderten Untersuchungen nach Art, Umfang und Methode dem ausführenden Tierarzt/der Tierärztin der benannten tierärztlichen Hochschule vorzulegen.

Die Identität des Tieres ist von dem/der ausführenden Tierarzt/der Tierärztin zu überprüfen und mit den Angaben in der Ahnentafel zu vergleichen.

Gegebenenfalls ist das Tier zur Durchführung der OCD/ED-Zweituntersuchung zu sedieren.

Alle Röntgenaufnahmen sind mittels Einbelichtung (Scribor) mit mindestens Name und Anschrift des Besitzers, vollständiger Name (laut Ahnentafel) und Rasse des Tieres, Tätowiennummer oder ISO-Transpondernummer, Wurftag und Zuchtbuchnummer, sowie Datum der Röntgenaufnahme unveränderlich zu kennzeichnen.

Alle Röntgenaufnahmen sind mit einer Seitenmarkierung zu versehen.

Andere bildgebende Diagnoseverfahren sind dem analog mittels geeigneter Verfahren eindeutig und unveränderlich zu kennzeichnen.

Das Formular für die OCD/ED-Zweituntersuchung ist von dem/der ausführenden Tierarzt/der Tierärztin sorgfältig und vollständig auszufüllen und ist vom Tierbesitzer/Antragsteller mit Datum und Unterschrift gezeichnet zu lassen.

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



Die Durchführung der OCD/ED-Zweituntersuchung im Rahmen des Verfahrens zur OCD/ED-Oberbegutachtung sind von dem/der ausführenden Tierarzt/der Tierärztin auf der Ahnentafel mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Röntgenaufnahmen sowie die Ergebnisse anderer bildgebender Diagnoseverfahren sind von dem/der ausführenden Tierarzt/der Tierärztin zusammen mit dem ausgefüllten Formular zur OCD/ED-Zweituntersuchung und der schriftliche Genehmigung zur Zweituntersuchung im Rahmen des OCD/ED-Obergutachtenverfahrens der DZRR direkt an den von der DZRR mit der Auswertung beauftragten Obergutachter zu senden.

Als beauftragten Obergutachter für das Verfahren zur OCD/ED-Oberbegutachtung der DZRR benennt die DZRR

**Prof. Dr. Klaus Loeffler
Bergstr. 3
D-73061 Ebersbach**

Der beauftragte Obergutachter fordert von dem/den von der DZRR beauftragten Gutachter/n die archivierten Erstaufnahmen an und erstellt die Befunde im Rahmen des Verfahrens zur OCD/ED-Oberbegutachtung der DZRR.

Die Befunde der Oberbegutachtung sind von den benannten Obergutachter direkt an den Hauptzuchtwart der DZRR zu senden (Kopie „gelb“ verbleibt beim Obergutachter).

Der Hauptzuchtwart leitet jeweils eine Kopie der Befunde gemäß dem Verteiler an die Zuchtbuchstelle (Kopie „grün“) und an die Geschäftsstelle der DZRR (Kopie „blau“) weiter.

Das Original („weiß“) wird von dem Hauptzuchtwart an den Tierbesitzer/Antragsteller weitergeleitet. Der Hauptzuchtwart entnimmt für seine Unterlagen ebenfalls eine Kopie der Befunde (Kopie „rot“).

Die Befunde sind innerhalb der DZRR so zu dokumentieren, dass sie für die Lebensdauer des jeweiligen Hundes und darüber hinaus zur Verfügung stehen.

Die gesamten anfallenden Kosten im Rahmen des Verfahrens zur OCD/ED-Oberbegutachtung trägt der Besitzer und Antragsteller. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befunde der Obergutachtung von denen der Erstbefundung abweichend sind.

Der/die Befund/e der Oberbegutachtung ist/sind vom Tierbesitzer/Antragsteller als verbindlich und endgültig anzuerkennen!

Weitere hierfür in der DZRR vorhandene Unterlagen:

- Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR (Stand 01.06.2004)
- Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin (Stand 01.06.2004)
- Merkblatt für der Tierhalter zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung (Stand 01.06.2004)



**Durchführungsbestimmungen der DZRR
für die HD/OCD/ED-Begutachtung von Rhodesian Ridgebacks**

Merkblatt für der Tierhalter zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung

Der Tierhalter hat das Mindestalter des zu untersuchenden Tieres von 12 Monaten vor der Beauftragung eines Tierarztes/einer Tierärztin mit Erstellung der Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR zu überprüfen.

Der Tierhalter hat die notwendigen Formulare, Hinweis- und Merkblätter zur Röntgenuntersuchung bereitzuhalten und hat sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. Es dürfen nur aktuelle Formulare, Hinweis- und Merkblätter (jeweils geltender Stand) verwandt werden. Entsprechende Formulare, Hinweis- und Merkblätter sind in der Geschäftsstelle der DZRR zu beziehen.

Jede/r röntgenbefähigte Tierarzt/Tierärztin ist berechtigt, die Röntgenuntersuchung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR für Rhodesian Ridgebacks durchzuführen und die entsprechenden Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern diese/r mit den Anforderungen des HD/OCD/ED-Auswertungsverfahrens der DZRR vertraut ist.

Der Tierhalter hat die Ahnentafel des zu untersuchenden Rhodesian Ridgeback, das Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR, sowie das 'Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin' vor der Anfertigung der Röntgenaufnahmen dem Tierarzt/der Tierärztin vorzulegen.

Sofern das Tier keine Kennzeichnung aufweist, hat der Tierhalter das zu untersuchende Tier mittels Tätowierung oder Implantation eines Transponders (nach ISO 11784) von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin eindeutig kennzeichnen zu lassen.

Zur Erstellung von Röntgenaufnahmen zur HD-Untersuchung hat der Tierhalter das zu untersuchende Tier zwingend bis zur ausreichenden Muskellerschlaffung sedieren zu lassen.

Der Tierarzt/die Tierärztin hat gemäß den Vorgaben des 'Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin' die Röntgenaufnahmen anzufertigen.

Nur der/die Röntgentierarzt/Röntgentierärztin hat die Röntgenaufnahme(n), zusammen mit dem ausgefüllten Formular direkt an den von der DZRR mit der Auswertung beauftragten Gutachter zu senden.

Der von der DZRR benannte Gutachter leitet den/die Befund/e ausschließlich an den Hauptzuchtwart der DZRR weiter. Der Hauptzuchtwart der DZRR übermittelt dem Tierhalter den/die Befund/e im Original.

Der/die Befund/e wird /werden innerhalb der DZRR so dokumentiert, dass er/sie für die Lebensdauer des jeweiligen Hundes und darüber hinaus zur Verfügung steht/stehten.

Deutsche Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



Der Tierhalter erklärt sich mit der Erstellung der Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR damit einverstanden;

- dass die Röntgenaufnahmen mit der Einsendung zum Eigentum der DZRR e.V. werden.
- dass eine Versendung zu anderen, nicht benannten Gutachtern im Rahmen des Verfahrens für die HD/OCD/ED-Begutachtung der DZRR nicht zulässig ist.
- dass Befunde andere, nicht benannter Gutachter im Rahmen des Verfahrens für die HD/OCD/ED-Begutachtung der DZRR nicht anerkannt werden, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Beauftragung zur Begutachtung von Seiten der DZRR ergangen ist.
- dass eine Erstellung von Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR zwingend untersagt ist, sofern die Ahnentafel bereits einen entsprechenden Vermerk über eine vorangegangene Untersuchung enthält!
Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung der DZRR!

Ein Obergutachten zu einem ergangenen HD-Befund ist nach dem Verfahren zur Oberbegutachtung für die HD-Auswertung gemäß der VDH-Zuchtordnung § 4 Abs. 1.3.3, ein Obergutachten zu den/dem ergangenen OCD/ED-Befund/en ist nach dem Verfahren zur Oberbegutachtung für die OCD/ED-Auswertung gemäß der DZRR der Satzung § 33 Abs. 5 möglich, bedarf jedoch des schriftlichen Antrages des Hundehalters.

Die Einzelheiten zu diesem Antrag und den Verfahren im Rahmen einer Oberbegutachtung sind den Durchführungsbestimmungen der DZRR für die HD/OCD/ED-Begutachtung zu entnehmen.

Der Tierhalter erklärt sich mit der Erstellung der Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR mit den genannten Verfahren zur Oberbegutachtung für die HD/OCD/ED-Auswertung des VDH und der DZRR im Falle einer Oberbegutachtung einverstanden.

Er erklärt des weiteren, die gesamten anfallenden Kosten im Rahmen des Verfahrens zur HD/OCD/ED-Oberbegutachtung, auch für den Fall, dass die Befunde der Obergutachtung von denen der Erstbefundung abweichend sind, zu tragen.

Der Tierhalter erklärt,
den Befund der Oberbegutachten als verbindlich und endgültig anzuerkennen!

Weitere hierfür in der DZRR vorhandene Unterlagen:

- Durchführungsbestimmungen der DZRR für die HD/OCD/ED-Begutachtung von Rhodesian Ridgebacks (Stand 01.06.2004)
- Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR (Stand 01.06.2004)
- Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin (Stand 01.06.2004)



**Durchführungsbestimmungen der DZRR
für die HD/OCD/ED-Begutachtung von Rhodesian Ridgebacks**

Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin

Jede/r röntgenbefähigte Tierarzt/Tierärztin ist berechtigt, die Röntgenuntersuchung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR für Rhodesian Ridgebacks durch-zuführen und die entsprechenden Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern diese/r mit den Anforderungen des HD/OCD/ED-Auswertungsverfahrens der DZRR vertraut ist.

Die Ahnentafel muss vor der Anfertigung der Röntgenaufnahmen, zusammen mit dem Hinweisblatt für den Röntgentierarzt/die Röntgentierärztin und dem Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR (Stand 01.06.2004) vom Besitzer dem/der Röntgentierarzt/Tierärztin vorgelegt werden.

Die Identität des Tieres ist von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin zu überprüfen und mit den Angaben in der Ahnentafel zu vergleichen.

Sofern das Tier keine Kennzeichnung aufweist, ist dieses mittels Tätowierung oder Implantation eines Transponders (nach ISO 11784) eindeutig zu kennzeichnen.

Das Alter der zur Untersuchung vorgestellten Tiere ist von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin zu überprüfen. Das Mindestalter zur Erstellung von Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR beträgt 12 Monate!

Der Untersuchungsauftrag ist vor Erstellung der Röntgenaufnahmen zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin auf der Ahnentafel mit Stempel, Datum und Unterschrift und einem Vermerk zu den durchgeführten Untersuchungen (HD + OCD + ED, nur HD, nur OCD, nur ED, etc.) zu bestätigen.

Zur Erstellung von Röntgenaufnahmen zur HD-Untersuchung ist das Tier zwingend bis zur ausreichenden Muskeler schlaffung zu sedieren.

Alle Röntgenaufnahmen sind mittels Einbelichtung (Scribor) mit mindestens
Name und Anschrift des Besitzers,
vollständiger Name (laut Ahnentafel) und Rasse des Tieres,
Tätowiernummer oder ISO-Transpondernummer,
Wurftag und Zuchtbuchnummer,
sowie Datum der Röntgenaufnahme
unveränderlich zu kennzeichnen.

Alle Röntgenaufnahmen sind mit einer Seitenmarkierung zu versehen.

Zu erstellen sind folgende Röntgenaufnahmen:

- für HD-Auswertung:
eine Röntgenaufnahme der Hüftgelenke (30 x 40) in gestreckter Haltung,
das gesamte Becken, sowie die Kniegelenke sollten abgebildet sein,

Deutsche Züchtermgemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V. DZRR

Zuchtbuchführender Verein in VDH und FCI



auf eine parallele Lagerung mit einwärts gedrehten Kniegelenken und ausreichende Belichtung ist zu achten.

- für OCD-Auswertung:

jeweils eine laterolaterale Röntgenaufnahme der Schultergelenke (max. 24 x 30) in gestreckter oder leicht abgebeugter Haltung, das gesamte Schultergelenk sollte abgebildet sein, auf keine Überlagerung durch Teile der Gliedmasse der Gegenseite, sowie eine ausreichende Belichtung ist zu achten.

- für ED-Auswertung:

jeweils eine laterolaterale Röntgenaufnahme der Ellenbogengelenke (max. 24 x 30) in abgebeugter Haltung, damit der Proc. anconeus nicht überlagert dargestellt ist, sowie jeweils eine a.p. Röntgenaufnahme der Ellenbogengelenke (max. 24 x 30) in maximal nach vorn gestreckter Haltung, wobei das Tier auf der Brust liegend, möglichst symmetrisch gelagert ist, damit der mediale Gelenkspalt ohne Überlagerung dargestellt ist, das gesamte Ellenbogengelenk sollte jeweils abgebildet sein und auf eine ausreichende Belichtung ist zu achten.

Alle Aufnahmen sollten von hoher Qualität sein, damit auch Ansätze von Osteophyten und Sklerosierung erkennbar sind.

Sofern die Erstellung von Röntgenaufnahmen zum HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR nur in Teilen erfolgt oder die Untersuchung zu HD, OCD, ED (und /oder) zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen wird, ist dieses entsprechend zu vermerken!

Eine Erstellung von Röntgenaufnahmen zur Einreichung für das HD/OCD/ED-Auswertungsverfahren der DZRR ist zwingend untersagt, sofern die Ahnentafel bereits einen entsprechenden Vermerk über eine vorangegangene Untersuchung enthält!

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DZRR!

Das Formular zur HD/OCD/ED-Röntgenuntersuchung der DZRR (Stand 01.06.2004) ist von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin sorgfältig und vollständig auszufüllen und ist vom Besitzer mit Datum und Unterschrift gegenzeichnen zu lassen.

Die Röntgenaufnahme(n) ist/sind von dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin zusammen mit dem ausgefüllten Formular direkt an den von der DZRR mit der Auswertung beauftragten Gutachter zu senden.

**Prof. Dr. Leo Brunberg
Örtzenweg 19b
D-14163 Berlin**

Wir danken dem/der Röntgentierarzt/Röntgentierärztin für seine/ihre Aufmerksamkeit

die Zuchtleitung der DZRR